

Merkblatt für Auslagenersatz ehrenamtlicher Betreuer

1. Allgemeines:

Jedem ehrenamtlichen Betreuer werden die entstandenen Auslagen ersetzt, die zur Führung der rechtlichen Betreuung notwendig waren.

An Auslagen können beispielsweise entstehen:

- Fahrtauslagen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem eigenen Pkw, einschließlich Parkgebühren, soweit für die Erfüllung von Betreueraufgaben erforderlich
- Porto und Telefonauslagen
- Auslagen für Fotokopien

Von wem der Betreuer den Ersatz der Auslagen erhält, hängt davon ab, ob der Betreute vermögend oder mittellos ist.

Als mittellos im Sinne des Vergütungsrechtes gilt der Betreute dann, wenn Einkommen und/oder Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Beim Vermögen wird derzeit in der Regel ein Betrag von EUR 5.000,- angenommen (selbstgenutzte Immobilien in angemessenem Umfang werden dabei nicht mitgerechnet).

Das Einkommen des Betreuten darf einen Betrag nicht übersteigen, der nach den Bestimmungen des Sozialhilferechts für ihn errechnet wird.

2. Pauschaler Aufwändungsersatz/Auslagenpauschale gemäß § 1835 a BGB:

Um dem Betreuer eine Auflistung aller Aufwendungen zu ersparen, bietet das Gesetz die Abgeltung aller Aufwendungen in Form einer Pauschale an. Diese beträgt ab 01.08.2013 jährlich 399,- EUR.

Die Vorlage von Nachweisen entfällt in diesem Fall.

Der Anspruch auf die Auslagenpauschale entsteht erstmals ein Jahr nach der Bestellung zum Betreuer. Er entsteht jeweils wieder neu für das folgende volle Betreuungsjahr. Endet die Betreuung durch Tod des Betreuten oder Aufhebung vor Ablauf des ersten Betreuungsjahres oder im Laufe eines der Folgejahre, so entsteht der Anspruch auf Auslagenersatz entsprechend anteilig mit dem Ende der Betreuung bzw. Beendigung des Amtes als Betreuer.

Bei vermögenden Betreuten kann die Pauschale dem Vermögen entnommen werden bzw. dem Betreuten in Rechnung gestellt werden.

Bei mittellosen Betreuten wird die Pauschale nach Eintritt der Fälligkeit auf Antrag des Betreuers aus der Staatskasse erstattet.

Achtung:

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 31.03. des folgenden Jahres geltend gemacht wird.

3. Aufwendungs- bzw. Auslagenersatz mit Einzelabrechnung gemäß § 1835 BGB:

Bei vermögenden Betreuten kann der Betreuer zur Abgeltung aller Aufwendungen und Auslagen den entsprechenden Geldbetrag vom Betreuten verlangen. Er kann ihn dem Vermögen des Betreuten entnehmen oder (wenn zum Aufgabenkreis des Betreuers nicht die Vermögenssorge gehört) die Auslagen dem Betreuten in Rechnung stellen. In beiden Fällen sind die Auslagen aufzulisten und Belege beizufügen, soweit üblicherweise für die einzelnen Positionen Belege erstellt werden.

Ist der Betreute mittellos werden dem Betreuer die Aufwendungen und Auslagen auf Antrag aus der Staatskasse erstattet. Diesem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung beizufügen, bei der Grund und Höhe der Auslagen sowie das Datum des Anfalls bezeichnet sind. Belege sind beizufügen, soweit üblicherweise für die Auslagen Belege erstellt werden.

Achtung:

Die Ansprüche auf Ersatz der Auslagen erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Das Betreuungsgericht kann eine abweichende Frist bestimmen.

Der Antrag ist an das zuständige Amtsgericht, Betreuungsgericht, zu richten.

Zweifelsfragen beantwortet Ihnen das zuständige Betreuungsgericht und Sie erhalten im Bedarfsfall auch Formblätter zur Antragstellung.

D. Betreuungsjahr umfasst d. Zeitraum vonbis

Aufwandspauschale erstmals fällig am

Fälligkeit für Folgejahre: jeweils ameines jeden Jahres.

Bitte beachten Sie die Fristen für das Erlöschen des Anspruchs!